

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gem. § 53 SchulG

1. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen:

Bevor ein Schüler¹ eine Einladung zu einer Ordnungsmaßnahme erhält, finden Erziehungsmaßnahmen statt (z.B. Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, das erzieherische Gespräch) (§ 53 Abs. 1 SchulG).

- Diese erzieherischen Maßnahmen werden vom Klassen- und Fachlehrer in das Klassenbuch eingetragen (Unterrichtsstörungen, Verspätungen, Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde).
Jeder Schüler kann im elektronischen Klassenbuch nach Anmeldung, einsehen, ob und welche Klassenbucheinträge gegen ihn vorliegen.
- Bei minderjährigen Schülern erfolgt bei wiederholtem Fehlverhalten eine schriftliche Information an die Eltern, bevor eine Ordnungsmaßnahme ergriffen wird (§ 53 Abs. 2 S. 2 SchulG) – siehe schriftliche Mißbilligung des Verhaltens.

2. „schriftliche Mißbilligung des Verhaltens“

Die „schriftliche Mißbilligung des Verhaltens“ ist noch keine Ordnungsmaßnahme, sondern eine Erziehungsmaßnahme. Sie kann von dem Klassenlehrer alleine ausgesprochen werden.

3. „Kleine Ordnungsmaßnahmen“ kann die Schulleitung nach Anhörung des Klassenlehrers und des Schülers (bei minderj. mit Eltern) alleine aussprechen:

Zu den kleinen Ordnungsmaßnahmen gehören:

- der schriftliche Verweis,
- die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
- der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen.

Ein Vertreter der Schulleitung sollte gemeinsam mit dem Klassenlehrer den Schüler (ggf. mit seinen Eltern) vor Erteilung der Ordnungsmaßnahme anhören. Der Schüler darf eine Person seines Vertrauens hinzuziehen.

4. Um „Große Ordnungsmaßnahmen“ zu verhängen, wird die gewählte Lehrerteilkonferenz einberufen:

Zu den großen Ordnungsmaßnahmen gehören:

- die Androhung der Entlassung von der Schule,
- die Entlassung von der Schule.

Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann (Die Entlassung aus dem Bildungsgang und Umschulung in eine Auffangklasse ist ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde möglich!)

¹ Es wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die weibliche Bezeichnung verzichtet, es sind immer beide Geschlechter gemeint.

Bei nicht mehr schulpflichtigen Schüler/-innen kann die Entlassung von der Schule ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn innerhalb von 30 Tagen 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt wurden.

Der Lehrerteilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, der Klassenlehrer, drei weitere Lehrer (in der Lehrerkonferenz gewählt) und jeweils ein Vertreter der Schulpflegschaft (auch bei volljährigen Schülern) und der Schülerversammlung an. Die Lehrerteilkonferenz beschlussfähig ist, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der geladene Schüler darf eine Person seines Vertrauens hinzuziehen und der Teilnahme von Eltern- und SV-Vertreter widersprechen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei allen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu beachten!

gez. Carmen Uibel